



LANDKREIS
HAVELLAND

Amtsblatt

für den Landkreis Havelland

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Caterina Rönnert, Norman Giese
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Havelland als allgemeine untere Landesbehörde

6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ 44

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Jagd- und Fischereibehörde des Landkreises Havelland

zur Abrundung von Jagdflächen in der Gemeinde Friesack, Gemarkung Friesack 45

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten 49

Öffentliche Bekanntmachung

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 03/2023 zum Schutz gegen die Verbreitung der Geflügelpest 54

Öffentliche Bekanntmachung

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen 62

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Havelland als allgemeine untere Landesbehörde

6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Aufgrund der §§ 10, 12, 13, 19, 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I, Nr. 38) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung am 09. Februar 2023 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" vom 12. November 2009, in der Fassung der 5. Änderungssatzung veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Havelland vom 17. Februar 2021 (Jahrgang 28, Nr. 04), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

" Die Mitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmen

Nauen	38 Stimmen
Brieselang	25 Stimmen
Wustermark	21 Stimmen
Ketzin/Havel	13 Stimmen
Groß Kreutz (Havel)	3 Stimmen
Roskow	2 Stimmen
Päwesin	1 Stimme
Beetzseeheide	1 Stimme. "

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Nauen, den 13. Februar 2023

gez.

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Jagd- und Fischereibehörde des Landkreises Havelland

zur Abrundung von Jagdflächen in der Gemeinde Friesack, Gemarkung Friesack

Hier: öffentliche Anhörung gemäß § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz

Der gemeinsam geschlossene Jagdpachtvertrag zwischen dem Eigenjagdbezirk (EJB) ev. Kirche Friesack und dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk (GJB) Friesack, Jagdbogen III endete zum 31.12.2022.

Durch Veräußerungen eines Großteils der ursprünglichen Flächen des GJB Friesack, Jagdbogen III, wurden diese automatisch Bestandteil des angrenzenden „EJB Forst Briesen“ - Jagdbezirksnummer 0211.

Um die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd auf sämtlichen, bejagbaren Flächen künftig gewährleisten zu können, bedarf es der Abrundung dieser Flächen.

Beabsichtigt ist eine Angliederung der Flächen (s. Anlage 1) an den benachbarten "Eigenjagdbezirk Forst Briesen" - Jagdbezirksnummer 0211.

Zu beachten sind dabei beispielsweise und insbesondere die Belange der Jagdpflege und Jagdausübung sowie der Örtlichkeiten wie z. B. Gemarkungsgrenzen, Wege und Grenzverläufe zwischen Wald- und Ackerflächen.

Durch die beabsichtigte Angliederung der in Anlage 1 genannten Flurstücke sind die **jeweiligen Grundstückseigentümer und auch der Inhaber des Eigenjagdbezirkes, an den die Flächen angegliedert werden sollen, direkt von dieser Entscheidung betroffen.**

Ich gebe **Ihnen, den Grundstückseigentümern**, hiermit gemäß § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz die Gelegenheit, zu der beabsichtigten Angliederung Ihres Grundstückes an den „Eigenjagdbezirk Forst Briesen“ bis zum

05.05.2023

gegenüber der unteren Jagd- und Fischereibehörde, Landkreis Havelland, Goethestr. 59-60, 14641 Nauen, Stellung zu nehmen.

Sollte Ihrerseits bis zum o. g. Termin keine Reaktion erfolgen, gehe ich davon aus, dass keine Einwände gegen die Angliederung bestehen.

Hinweis:

Vorsorglich wird von der unteren Jagdbehörde darauf hingewiesen, dass Ihr Vorbringen nur Berücksichtigung finden kann, wenn Ihre Einwände im jagdrechtlichen Sinne beachtlich sind. Allgemeine Wünsche, zu einem Jagdbezirk zu gehören, gehören insoweit nicht zu den berücksichtigungsfähigen Einlassungen. Ausschlaggebend für die Angliederungsentscheidung ist, dass der Ausübung der Jagd und der Hege des Wildes Rechnung getragen werden kann.

gez.

Wernecke
Amtsleiterin

Anlagen

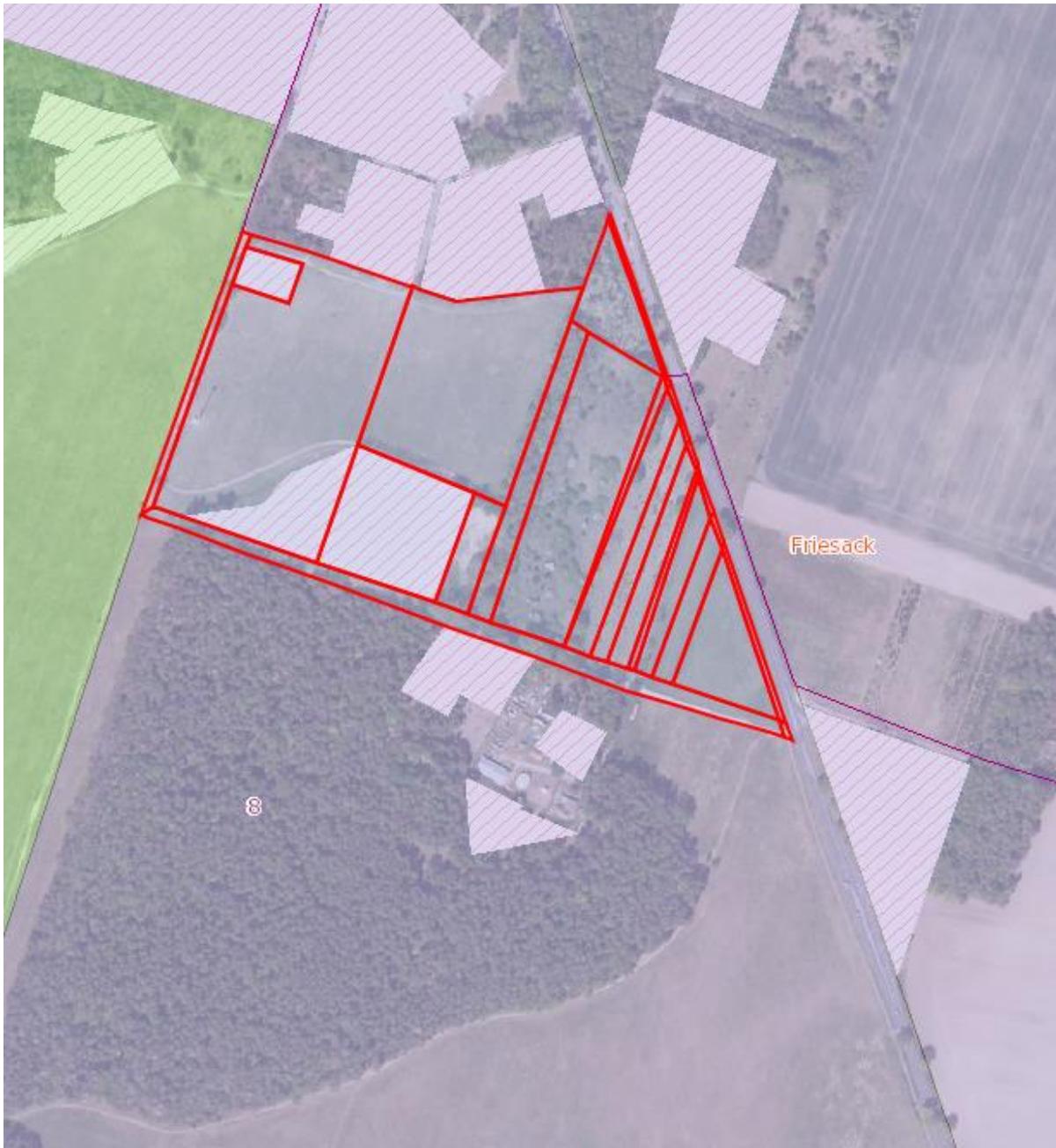
Anlage 1 - Auflistung der betroffenen Flurstücke

Anlage 2 - Kartenausschnitt der betroffenen Flurstücke

Anlage 1 - Auflistung der betroffenen Flurstücke

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Friesack	Friesack	8	41
			173
			174
			55/2
			44/1
			44/2
			43
			45/1
			213
			46/2
			46/3
			47/2
			47/3
			48/1
			48/2
			49/1
			49/2
			50/1
			50/2
			51/1
			51/2
			52/1
			52/2
			53/1
			53/2
			54/1
			54/2
			55/1

Anlage 2 - Kartenausschnitt der betroffenen Flurstücke



Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 27. März 2023 die Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten (BV-0350/23) beschlossen.

Die Satzung ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig. Sie wird nachfolgend mit ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat aufgrund der §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) i. V. m. § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, Nr. 8, S. 78), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. April 2022 (GVBl. I/22, Nr. 7) in seiner Sitzung vom 27. März 2023 (BV-0350/23) nachfolgende Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Diese Satzung regelt die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern sowie die Gewährung von Zuschüssen zu den Fahrtkosten durch den Landkreis Havelland (Landkreis) gemäß § 112 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG).

§ 2 Anspruchsberechtigte

- (1) Anspruchsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind alle Schülerinnen und Schüler, die ihre Wohnung bzw. ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte im Landkreis haben und die eine Schule in öffentlicher Trägerschaft bzw. eine Ersatzschule besuchen mit Ausnahme der in § 1 Abs. 3 BbgSchulG genannten Schülerinnen und Schüler in Ausbildungsstätten des öffentlichen Dienstes, die Heilberufe und Heilhilfsberufe erlernen sowie in Einrichtungen der Weiterbildung.
Der Begriff der Wohnung richtet sich nach § 2 Nr. 8 BbgSchulG und ist somit die Wohnung einer Person gemäß § 20 des Bundesmeldegesetzes (BMG), bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung gemäß den §§ 21 und 22 BMG, bei Minderjährigen die Wohnung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten gemäß § 22 Abs. 2 BMG.
- (2) Die Bestellung bzw. Beantragung von Zuschüssen nach den Bestimmungen dieser Satzung erfolgt durch die Antragstellenden. Antragstellende sind volljährige Anspruchsberechtigte oder Personensorgeberechtigte.

§ 3

Beförderung

- (1) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).
- (2) Besteht zwischen der Wohnung und der besuchten Schule keine Verkehrsverbindung im Rahmen des ÖPNV, so ist der Landkreis nicht zur Sicherstellung einer Beförderung im ÖPNV verpflichtet.
- (3) Ist aufgrund des Vorliegens eines Förderschwerpunktes gemäß § 30 Abs. 4 des BbgSchulG bzw. bei sonderpädagogischem Förderbedarf im autistischen Verhalten eine Beförderung im ÖPNV nicht möglich, erfolgt auf Antrag und nach Maßgabe des Landkreises eine Beförderung mit einem anderen als öffentlichem Verkehrsmittel (Schülerspezialverkehr).

§ 4

Notwendige Fahrtkosten

- (1) Notwendige Fahrtkosten (Fahrtkosten) sind grundsätzlich die Kosten einer Schülermonats- oder -jahresfahrkarte, Abonnement eingeschlossen, mit dem günstigsten Tarif des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB), der einer direkten Verbindung zwischen Wohnort und der besuchten Schule entspricht.
Für die Ermittlung des monatlichen Zuschussbetrages wird bei Schülerjahresfahrkarten einschließlich Abonnements der Gesamtwert rechnerisch zu gleichen Anteilen auf 12 Monate verteilt.
Diese Fahrtkosten bilden auch die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschusses bei der Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen.
- (2) Im Schülerspezialverkehr sind Fahrtkosten grundsätzlich die schuljährlichen Kosten einer Beförderung zur besuchten Schule gemäß Bildungsempfehlung des Förderausschusses.
Der Landkreis behält sich unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit eine Kostenbeteiligung der Antragstellenden vor, wenn die Bildungsempfehlung des Förderausschusses und die Zuweisung des Staatlichen Schulamtes ausschließlich auf dem Wunsch der Antragstellenden basiert und dadurch deutlich längere Wege entstehen (z.B. bei freien Kapazitäten an der nächstgelegenen Schule des dem Förderschwerpunkt entsprechenden Förderschultyps, der gemäß Bildungsempfehlung benannt ist).
Bei der Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen werden für die Ermittlung der Fahrtkosten grundsätzlich die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt.
- (3) Werden Leistungen nach dieser Satzung nicht jeweils für einen gesamten Monat in Anspruch genommen, sind Fahrtkosten die Kosten einer Schülerwochenfahrkarte gemäß VBB-Tarif.
- (4) Sind Schülerinnen und Schüler aufgrund der Unzumutbarkeit eines täglichen Schulweges in einem Internat oder Wohnheim untergebracht, so gelten als Fahrtkosten die Kosten einer erfolgten und nachzuweisenden wöchentlichen Hin- und Rückfahrt. Dies gilt nicht, wenn eine vergleichbare Jahres- bzw. Abonnementfahrkarte gemäß VBB-Tarif kostengünstiger ist.

§ 5

Zuschüsse des Landkreises

- (1) Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, an Förderschulen ab der Jahrgangsstufe 7 sowie an beruflichen Schulen (z. B. Oberstufenzentrum) ohne eigene Arbeits- oder Ausbildungsvergütung erhalten für ein Schuljahr einen Zuschuss zu den Fahrtkosten in Höhe von:

- a) 70 % für den Tarif Großgemeinde
- b) 90 % für alle übrigen Tarife und beim Schulbesuch innerhalb des Landkreises
- c) 56 % bei einem Schulbesuch außerhalb des Landkreises.

Dieser Zuschuss gilt für das 1. Kind. Für das 2. Kind erhöht sich der Zuschuss um 5 %.

Der Zuschuss erhöht sich um den Betrag, der eine Beteiligung der Anspruchsberechtigten an den Kosten in Höhe von 20,00 € pro Monat übersteigt.

Ab dem 3. Kind erhöht sich der Zuschuss auf 100 %.

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Bestellung / des Erwerbs der Schülerfahrkarte bzw. für den Zeitraum, für welchen ein Zuschuss zu den Fahrtkosten beantragt wird bzw. für den die Inanspruchnahme nachgewiesen worden ist (z. B. bei Rückerstattungen), folgende Sozialleistungen beziehen/ bezogen haben:

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Sozialhilfe – oder
 - Grundsicherung nach dem vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - oder
 - Bürgergeld nach dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) - oder
 - mit ihren in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) und/oder dem Wohngeld-Plus-Gesetz oder
 - Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG),
- erhalten einen Zuschuss in Höhe von 100 % der Fahrtkosten.

- (2) Bei der Gewährung von Zuschüssen für Geschwisterkinder nach Absatz 1 sind Kinder in Pflegefamilien Geschwisterkindern gleichgestellt. Voraussetzung für die Gewährung eines erhöhten Zuschusses für Geschwister ist, dass an die älteren Geschwister im jeweiligen Schuljahr eine Schülerfahrkarte ausgereicht wurde. Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach ihrem Lebensalter, das erste ist das an Lebensjahren älteste.
- (3) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 – 6 der Förderschulen, Förderklassen und Klassen mit gemeinsamem Unterricht und Schülerinnen und Schüler, die in einem Schülerspezialverkehr befördert werden, erhalten einen Zuschuss in Höhe der Fahrtkosten, die bezogen auf das jeweilige Schuljahr einen Betrag von 38,00 € übersteigen. Für die Gewährung eines erhöhten Zuschusses für Geschwister sowie für Schülerinnen und Schüler, die Sozialleistungen analog Abs. 1 Satz 6 erhalten, finden die Regelungen der Absätze 1 und 2 analog Anwendung.

Bei der Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen werden für die Ermittlung der Fahrtkosten grundsätzlich die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt. Darauf basierend wird ein Zuschuss in Höhe der ermittelten Fahrtkosten gewährt, der bezogen auf das jeweilige Schuljahr einen Betrag von 38,00 € übersteigt.

- (4) Abweichend von Absatz 1 und 3 werden Fahrtkosten im Rahmen des ÖPNV auf Antrag in voller Höhe bezuschusst, wenn die jeweilige Schülerfahrkarte zweifelsfrei aufgrund des Fahrplanangebotes nicht für Fahrten, die über den täglichen Schulweg hinausgehen, genutzt werden kann.
- (5) Bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung für einen Zeitraum von weniger als einem Schuljahr werden Zuschüsse zu den Fahrtkosten anteilig gewährt.

- (6) Schülerinnen und Schüler, die eine Arbeits- oder Ausbildungsvergütung beziehen, erhalten einen Zuschuss in Höhe der Fahrtkosten, die monatlich einen Betrag von 20,00 € übersteigen. Schülerinnen und Schüler, die Sozialleistungen analog Absatz 1 Satz 6 beziehen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 100 % der Fahrtkosten.

§ 6

Verfahrensbestimmungen

- (1) Schülerfahrkarten zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern sind von den Antragsstellenden in der Regel spätestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Beförderungsbeginn bei der Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (Havelbus) zu bestellen. Für diese Bestellung ist das von Havelbus vorgesehene Formular zu verwenden. Liegt eine Fahrkartenbestellung vor, trifft Havelbus hinsichtlich des zu entrichtenden Eigenanteils mit den Antragstellenden eine entsprechende Zahlungsregelung und reicht die Schülerfahrkarten unmittelbar an die Antragstellenden aus. Zuschüsse des Landkreises werden direkt an Havelbus ausgereicht.
- (2) Die Bezuschussung der Beförderung zu einem Wohnheim bzw. Internat gemäß § 4 Absatz 4 ist von den Antragsstellenden beim Landkreis zu beantragen. Bewilligt der Landkreis eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt, haben die Antragstellenden diese in eigener Verantwortung zu organisieren und verauslagen die hierfür aufzuwendenden Kosten grundsätzlich für einen Zeitraum von mindestens einem Monat. Zuschüsse zu den Fahrtkosten können in diesen Fällen für den zurückliegenden Zeitraum eines Schuljahres oder während eines Schuljahres (für 1 Monat oder für bis zu 12 Monate) beim Landkreis beantragt werden.
Anträge für das vergangene Schuljahr werden grundsätzlich bis zum 31.10. des aktuellen Kalenderjahres an den Landkreis gerichtet.
Für die Beantragung ist das vom Landkreis vorgesehene Formular zu verwenden, dem geeignete Nachweise über die verauslagten Beförderungskosten beizufügen sind.
Bewilligt der Landkreis die Ausreichung einer Jahres- bzw. Abonnementfahrkarte, ist diese analog Absatz 1 bei Havelbus zu bestellen.
- (3) Alle übrigen Antragstellenden, die keine Schülerfahrkarte bei Havelbus gemäß Absatz 1 bestellen und die keine Bezuschussung für die Beförderung zu einem Internat oder Wohnheim gemäß Absatz 2 beantragen, stellen ihren Antrag für die Bezuschussung der Fahrtkosten beim Landkreis. Die Bezuschussung der Fahrtkosten für diejenigen, die private Kraftfahrzeuge nutzen, ist ebenso beim Landkreis zu beantragen.
Die Antragstellenden organisieren die Beförderung in eigener Verantwortung und verauslagen grundsätzlich die hierfür aufzuwendenden Kosten für einen Zeitraum von mindestens einem Monat. Zuschüsse zu den Fahrtkosten können von den Antragstellenden für den zurückliegenden Zeitraum eines Schuljahres oder während eines Schuljahres (für 1 Monat oder für bis zu 12 Monate) beim Landkreis beantragt werden.
Anträge für das vergangene Schuljahr werden grundsätzlich bis zum 31.10. des aktuellen Kalenderjahres an den Landkreis gerichtet.
Für die Beantragung ist das vom Landkreis vorgesehene Formular zu verwenden, dem geeignete Nachweise über die verauslagten Beförderungskosten beizufügen sind.
- (4) Eine Beförderung im Schülerspezialverkehr ist grundsätzlich 8 Wochen vor Beginn des jeweiligen Schuljahres bzw. vor dem gewünschten Beförderungsbeginn von den Antragstellenden beim Landkreis zu beantragen.

Für die Beantragung ist das vom Landkreis vorgesehene Formular zu verwenden. Grundsätzlich besteht der Anspruch auf eine Beförderung im Schülerspezialverkehr 8 Wochen nach vollständigem Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen beim Landkreis. Sofern der Bedarf der Beförderung früher besteht, kann diese innerhalb dieser achtwöchigen Frist nur gewährleistet werden, wenn dies vergaberechtlich und organisatorisch möglich ist. Die Organisation und Auftragsvergabe einer Beförderung im Schülerspezialverkehr erfolgt ausschließlich durch den Landkreis. Zuschüsse zu den Fahrtkosten werden vom Landkreis unmittelbar an die mit der Beförderung beauftragten Transportunternehmen bzw. bei der Nutzung von privaten Fahrzeugen an den/die Antragstellenden ausgereicht.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Schuljahresbeginn 2023/2024 am 1. August 2023 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Havelland vom 02. April 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Havelland Nr. 09/2004) tritt mit Wirkung vom 31. Juli 2023 außer Kraft.

Die eben genannte Satzung findet noch Anwendung zur Regelung der Schülerbeförderung und zur Gewährung von Zuschüssen für die Zeiträume der Inanspruchnahme bis zum Abschluss des Schuljahres 2022/2023.

Rathenow, 2023-04-11

gez.
Lewandowski
Landrat

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sind Satzungen vom Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen und öffentlich bekannt zu machen.

Die vollständige Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee aus.

Öffentliche Bekanntmachung

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 03/2023 zum Schutz gegen die Verbreitung der Geflügelpest

Am 14.04.2023 ist im Landkreis Jerichower Land der Ausbruch der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand (146 Hühner, 80 Tauben und 4 Enten) amtlich bestätigt wurden. Neben ausgeprägten Krankheitserscheinungen im Geflügelbestand wurde durch das Friedrich-Löffler-Institut für Tiergesundheit der Virusnachweis Aviäres Influenzavirus H5 N1 des Landeslabors Sachsen Anhalt bestätigt.

Der Landkreis Jerichower Land hat um den Seuchenbestand eine Sperrzone eingerichtet. Diese umfasst die Schutzzone mit einem Radius von 3 km um den Ausbruchsbetrieb und eine Überwachungszone mit einem Radius von 10 km um den Überwachungsbetrieb.
Die Überwachungszone dehnt sich in den Landkreis Havelland hinein aus.

Auf der Grundlage der

Artikel 60 - 71 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), sowie Art. 11 – 67 der Verordnung (EU) der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen und § 27 bis 29 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV)

ergeht zum Schutz der Hausgeflügelbestände im Landkreis Havelland vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest folgende

Allgemeinverfügung:

A. Festlegung von Restriktionsgebieten

1. Die Überwachungszone wird in einem Radius von 10 km um den Ausbruchsbetrieb in 39307 Jerichow, OT Roßdorf festgelegt.

Das nachstehend näher bezeichnete Gebiet bildet die Überwachungszone im Landkreis Havelland:

- i. Vom Schnittpunkt der Landesgrenze Sachsen-Anhalt mit der Zollchower Heide (Gemarkung Zollchow) nahe des Königsgrabens in einer gedachten Linie durch die Zollchower Heide, einschließlich des Osterberges in Richtung Vieritz. In der Überwachungszone liegt die Ortschaft Galm.
- ii. Dann wiederum von der Landesgrenze Sachsen-Anhalt südlich von Vieritz in einer gedachten Linie durch die Gemarkung Vieritz bis zur Stremme. (Nicht in der Überwachungszone liegt die Schäferei Vieritz und der Vieritzer Berg).
- iii. Durch die Gemarkung Milow südlich der Stomleitungen bis zum Königsgraben. In der Überwachungszone liegt die Ortslage Neudessau.

- iv. Vom Königsgraben durch die Gemarkung Jerchel bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt weiter durch die Gemarkung Nitzahn westlich der Ortslage Nitzahn nach Knoblauch. Der Ort Nitzahn und Teile von Knoblauch sind nicht Teil der Überwachungszone. In der Überwachungszone liegen Knoblaucher Straße Nummer 13 bis 16 sowie Dunkerweg 5 und 5a.
- v. Die Überwachungszone in der Gemarkung Nitzahn endet südlich der Ortslage am Plauer Grenzgraben (Landkreisgrenze mit Potsdam Mittelmark und Landesgrenze nach Sachsen-Anhalt).

Die Überwachungszone im Landkreis Havelland umfasst Teile der Gemeinde Milower Land, davon Teile der Gemarkungen Zollchow, Vieritz, Milow, Jerchel und Nitzahn.

Der genaue Grenzverlauf beider Restriktionsgebiete ist in der Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung als Kartenausschnitt dargestellt.

B. Anordnungen für die Sperrzone (Überwachungszone/Beobachtungsgebiet)

1. Wer in den unter A benannten Gebieten Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner, Laufvögel) hält, hat diese ab sofort und bis auf Weiteres von wildlebenden Vögeln abzusondern und
 - a.) in geschlossenen Ställen oder
 - b.) unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung zu halten. Werden als Seitenbegrenzung Netze oder Gitter verwendet, so darf deren Maschenweite maximal 25 mm betragen.
2. Wer in der Überwachungszone Geflügel oder Vögel anderer Arten gem. der unter Nr. 1 genannten Arten hält, hat dies, soweit noch nicht geschehen, unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes sowie alle Veränderungen unverzüglich der Amtstierärztin anzuzeigen. Dazu kann das im Internet unter www.havelland.de zu findende Formular „Anzeige einer Tierhaltung“ genutzt werden bzw. die Anmeldung telefonisch unter **03321/ 403 5507** oder per E-Mail an veterinaeramt@havelland.de erfolgen.
3. Halter von Geflügel und gehaltenen Vögeln haben amtstierärztliche Untersuchungen der Tiere und Ermittlungen über den Verbleib von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten, von Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln zu dulden sowie angeordnete serologische und virologische Untersuchungen durchführen zu lassen.
4. Geflügel und gehaltene Vögel gem. der unter Nr. 1 genannten Arten, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
5. Der Tierhalter von unter Nr. 1 genanntem Geflügel und gehaltenen Vögeln, hat sicherzustellen, dass:
 - eine zusätzliche tägliche Überwachung des Bestandes hinsichtlich Veränderungen (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten) durchgeführt wird. Erkennbare Veränderungen sind der o.g. Behörde unverzüglich zu melden;

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - vollständige Aufzeichnungen über alle Personen zu führen, die den Bestand besuchen und diese Aufzeichnung der o. g. Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen,
 - nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. Betrieb gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird,
 - vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände zu reinigen (mit Seife) und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel) sowie Schuhe zu reinigen und zu desinfizieren,
 - Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 ausschließlich über die Tierkörperbeseitigungsanstalt SecAnim GmbH – Tel. 03561/68460 ordnungsgemäß beseitigen zu lassen.
6. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
7. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art sind verboten.
8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hoch pathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und zu desinfizieren (mit einem viruziden Desinfektionsmittel).

C. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen zu A. und B. wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

D. Inkrafttreten

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung erfolgt, sobald es die epidemiologische Lage erlaubt.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung und ergänzen die Anordnungen.

Hinweise

- Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist der Veterinärbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Bitte kontaktieren Sie hierfür die Veterinärbehörde telefonisch oder per E-Mail an veterinaeramt@havelland.de.
- Die o.g. Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zum Beobachtungsgebiet Schilder mit der Aufschrift „Geflügelpest-Beobachtungsgebiet“ gut sichtbar an.

Begründung

Im Landkreis Jerichower Land, in der Gemeinde Roßdorf, wurde der Ausbruch der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand am 14.04.2023 amtlich festgestellt.

Das hochpathogene Aviäre Influenza-Virus des Subtyps H5N1 trat in Deutschland seit Mitte Oktober 2021 verstärkt auf. Das zuerst vorrangig an der Nord- und Ostseeküstenregion auftretende Virus breitete sich im weiteren Verlauf überregional auf weitere Bundesländer aus. Auch im Land Brandenburg wurde das Aviäre Influenza-Virus des Subtyps H5N1 bereits bei Wildvögeln sowie in Hausgeflügelbeständen nachgewiesen. Im November 2021 wurde auch im Landkreis Havelland, in der Stadt Ketzin/Havel, der Geflügelpest-Erreger bei einer Wildgans amtlich festgestellt. Im Februar 2022 ereignete sich ein Ausbruch der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand in Großderschau. Es bestätigt sich somit der Verdacht, dass sich das Virus in der Wildvogelpopulation fortlaufend im Bundesgebiet ausbreitet und sich das Risiko der Einschleppung in Hausgeflügelbestände weiter erhöht.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza des Subtyps H5N1 handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann. Die Geflügelpest ist für das Hausgeflügel zumeist hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitsanzeichen. Innerhalb weniger Tage nach Infektion mit dem Erreger können bis zu 100% der Tiere erkranken und sterben.

Erkrankte Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU)

2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) in Roßdorf, Landkreis Jerichower Land, wurde am 14.04.2023 durch das Referenzlabor (FLI) bestätigt und demnach amtlich festgestellt. Hierbei handelt es sich um eine private Tierhaltung.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone an, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden kann. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Die Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei der Festlegung der Überwachungszone wurde das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt, soweit bekannt (Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429), Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, soweit bekannt berücksichtigt.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen.

Bei der Auswahl der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen kam insbesondere die aktuelle Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts (Stand 13.03.2023) zum Tragen.

Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die vorgenannten Anordnungen zu den Buchstaben A und B wurden im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zur Bekämpfung der Geflügelpest getroffen.

Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes sind andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die

Ausbreitung der Geflügelpest durch derartige Maßregeln so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird und dass die Seuche nicht in weitere Hausgeflügelbestände eindringt. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Die Maßnahmen sind demnach im Gesamtkontext des Seuchengeschehens sowohl geeignet, erforderlich, als auch angemessen und dienen der Seuchenbekämpfung.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.

Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefunden Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Hiervon wird zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Rechtsgrundlagen in den jeweils gültigen Fassungen

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (VO (EU) 2018/1882)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Havelland in Rathenow erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Aber auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

In Vertretung

gez.

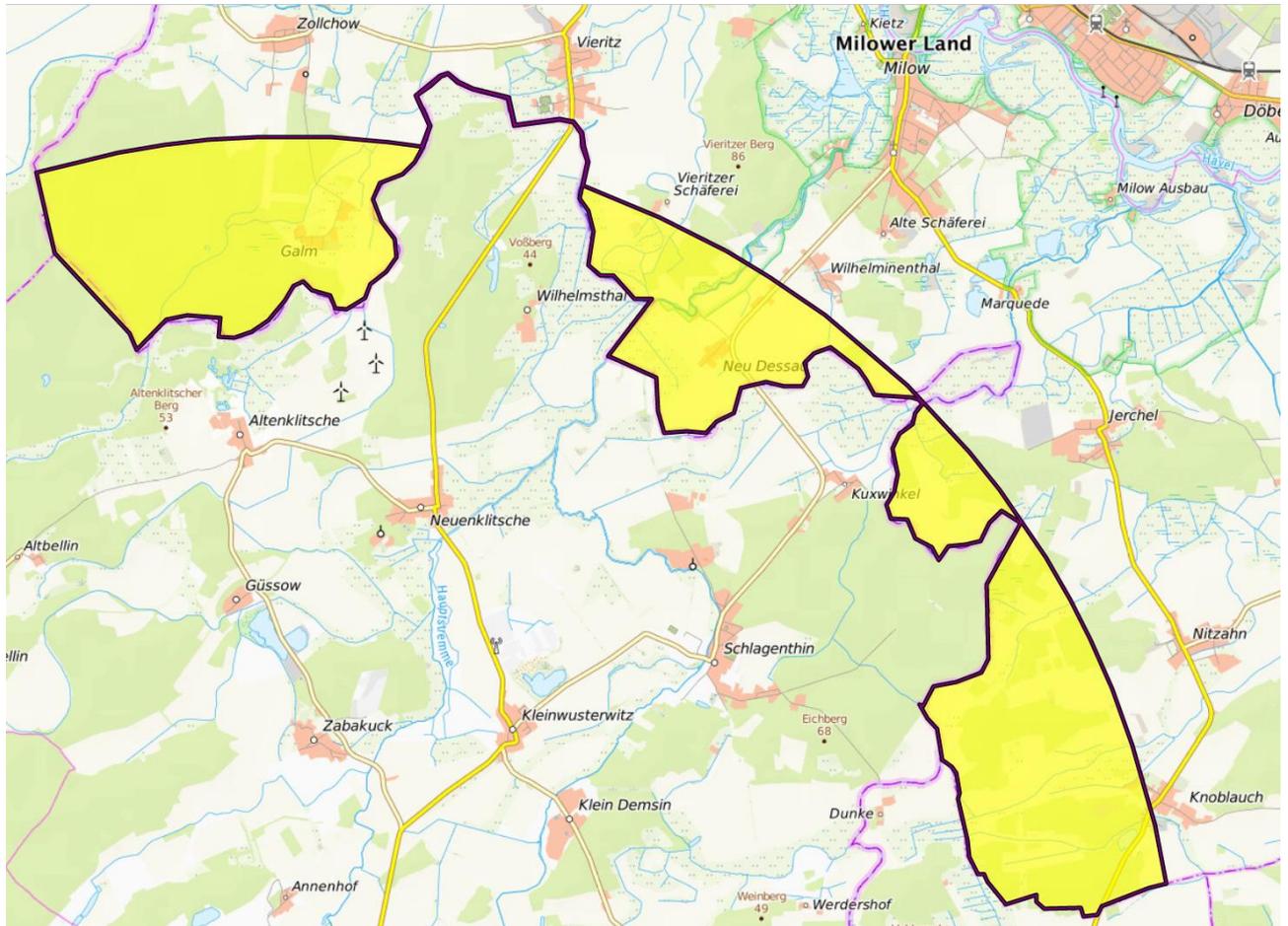
Koch

Beigeordneter

Anlagen:

Anlage 1: Überwachungszone des Ausbruchs vom 14.04.2023 für den Landkreis Havelland

Anlage 1 - Überwachungszone im Landkreis Havelland zum Ausbruch in Roßdorf vom 14.04.2023



Öffentliche Bekanntmachung

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Der folgende Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Feuerstake, Gudrun Nr. 3099, gültig bis: 31.12.2030

gez.

Dr. Klosa

Amtsleiter

Haupt- und Personalamt